**Zeitschrift:** Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 59 (1947)

**Artikel:** Die Stadt Mellingen im Mittelalter

Autor: Rohr, Heinrich

**Kapitel:** 1: Die Gründung des Markts und seine Entwicklung bis 1296

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-57899

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### Erstes Kapitel

## Die Gründung des Markts und seine Entwicklung bis 1296

## I. Die vorstädtische Siedlung

Die Stadt Mellingen ist aus einer planmäßig gegründeten Marktssiedlung hervorgegangen. Diese entstand an Stelle oder in unmittelsbarer Nähe eines kleinen Dorses gleichen Namens. Es wird urkundslich 1045 zum ersten Mal erwähnt. Dem Namen nach handelt es sich um eine alemannische Siedlung. In römischer Zeit, und vermutlich bis zur Bründung des Marktes, führte eine Straße von Dättwil her kommend an die Reuß, überschritt sie einige hundert Meter untershalb des Weilers und führte über Wohlenschwil nach Westen. Im Hochmittelalter scheint hier eine Kähre in Betrieb gestanden zu haben, bis der neu gegründete Markt und seine Brücke den Verkehr an sich zogen. Im Jahre 1045 steht hier auch eine Kirche. Da sie sich

<sup>1</sup> Die Ebene von Mellingen weist aber nicht wenige Zeichen noch früherer Siedlung auf, u. a. sind in neuester Zeit zwei zeuerstellen aus der Latenezeit dicht südlich Mellingen entdeckt worden. zrdl. Mitteilung von Bez.-Lehrer G. Hunziker, Mellingen.

<sup>2</sup> Bad.Nj.Blätt. 1940/41, S. 41 ff.

<sup>3</sup> Eichhorn, Urf. Nr. 56, S. 62; Reg. 2.

<sup>4</sup> Dgl. Kap. 5. Zwischen 1045 und 1178 wurde die Schenkung um eine Hube (mansus) und die Einkünfte des fähr- und Candeplatzes (portus navalis) vermehrt. Reg. 2.

<sup>5</sup> FRB II/373. Der ganze Erbgang ist näher begründet worden von Walter Merz, Die Lenzburg, S. 40 ff. Ogl. auch C. Brun, Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264, Zürich. Diss. 1913, S. 76.

<sup>6</sup> Schon am 4. Juni 1253 urkundet Graf Hartmann von Kyburg «in castro nostro Lenzeburc»: UBZ II/323. Der Mitgiftsvertrag von 1254, FRB II/373, bedeutet offensichtlich nur die übergabe auch des Eigentumsrechtes an den Lehen: «dederunt (sc. Hugo von Châlons) nobis pro dote... mille marcas argenti boni et quic-quid juris habebant et habere debebant in castro quod dicitur Linzeborc et suis appendiciis ac rebus aliis, castris, villis et juribus existentibus in Curiensi et Constantiensi diocesibus, ad dominium ducatus Meranie et quondam comitis Othonis, fratris regis Philippi, cum feodis, vassalis, homagiis, hominibus et rebus aliis universis ad dictum castrum et dominia prelibata in dictis diocesibus spectantibus.

im Besitz des weit entfernten Klosters Schännis befindet, dem ersten hausklofter der spätern Grafen von Cenzburg, dürfte es sich um eine lenzburgische Eigenkirche handeln, die durch Schenkung der Grafen Ende des 10. oder Unfang des 11. Jahrhunderts dem Kloster einge= gliedert worden war.4 Dies läft schließen, daß Grund und Boden der Siedlung zum großen Teile Eigenaut der Grafen von Lenzburg waren. Mellingen hat denn auch nach dem Aussterben der Grafen von Cenzburg im Jahre 1173 den gleichen Erbgang durchgemacht wie das übrige lenzburgische Eigengut im Aargau und vor allem in der Umgebung des Schlosses Cenzburg:5 von Kaiser Friedrich I. an seinen Sohn Pfalzgraf Otto von Burgund, durch dessen Tochter Beatrix an Herzog Otto von Meran, von diesem wieder als Mitgift an Graf Hugo von Chalons, Pfalzgrafen von Burgund, durch dessen Tochter Elisabeth schlieklich an Graf Hartmann d. J. von Kyburg, zuerst als Tehen, 1254 zu Eigen.6 Dies war für Mellingen von ganz besonderer Bedeutung.

#### II. Die Bründung des Marktes

1. Bründungszeit und Bründer

Von 1178 bis 1242 herrscht völliges Dunkel über der Geschichte Mellingens. Seit dem Jahr 1242 folgen sich plötzlich die Urkunden in ziemlich dichter Reihe. Sie zeigen ein neues Mellingen.

Eine erste Urkunde vom Mai 1242 bezeichnet Mellingen als oppidum, und aus ihrem Inhalt ist zu entnehmen, daß Mellingen bereits besestigt ist. Dies bestätigt eine Urkunde von 1256: sie bezeichnet Mellingen als castrum. Dazwischen stehen zwei Urkunden aus den Jahren 1244 und 1248, in denen Mellingen civitas genannt wird. Zudem treten hier erstmals in Mellingen Schultheiß und Weibel (preco) auf. Der Besund ist eindeutig: Mellingen ist in der Zeit zwischen 1178 und 1242 Markt geworden. Und zwar zeigt der regelmäßige Grundriß der Stadt, daß hier eine planmäßige Gründung stattgesunden hat. Ba

<sup>7</sup> QW I, 1, Nr. 448: Einlagerungsverpflichtung von Bürgen in den «oppida Zug et Mellingen», desgleichen 1256: UBF III/45.

<sup>8</sup> UBZ II Nr. 690 und 754.

<sup>8</sup>a Dal. Klaiber, Grundrigbildung. Siehe dazu Abschnitt IV.

11 (123)

Wann und von wem ist dieser Markt angelegt worden? Keine Chronik und keine Urkunde geben darüber direkt Auskunft Es gibt aber genug Hinweise, die beiden Fragen mit einiger Sicherheit beantworten lassen.

Da für eine Marktgründung immer Rechte an Grund und Boden am betreffenden Ort notwendig waren, können theoretisch alle oben genannten Erben des lenzburgischen Eigengutes als Gründer in frage kommen. Aber bei jeder Marktgrundung, die sicher ein finanzielles Risiko in sich schloß, spielen neben wirtschaftlichen und finanziellen auch militärisch-politische Interessen eine große Rolle. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß die Berzöge von Meran oder Graf Hugo von Châlons sich in unserem Gebiet als Markt= und Stadt= gründer betätigt haben. Sobald aber die Grafen von Kyburg in den Besitz des Schlosses Cenzburg und der ehemals lenzburgischen Güter gelangt waren, bekam ein Markt an dieser Stelle hohes Interesse. Denn die Kyburger saffen ja bereits jenseits der Reuß im Umt Baden. Zugleich rivalisierte aber mit ihnen das haus habsburg mit seinen umfassenden Rechten unterhalb Mellingen im Eigenamt und oberhalb in der Gegend von Bremgarten. hier in Mellingen, am kür= zesten Derbindungsweg zwischen Cenzburg und Baden, mußte ein sicherer Reukübergang auf jeden fall erwünscht sein. Zur Sicherung und zugleich zur finanziellen Ausbeutung des Übergangs diente aber viel besser als ein vereinzelter Turm ein befestigter Markt. Elf Jahre nach der ersten Erwähnung des Marktes wird auch die Brücke ge= nannt.9 Schon aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus ist zu vermuten, daß sie zugleich mit oder sofort nach der Gründung des Markts gebaut worden ift.

Die Untwort auf die Frage: wer war der Gründer? ist also wesentlich bedingt durch die Untwort auf die Frage: wann haben die Grafen von Kyburg den Cenzburger Besitzkomplez zu Cehen ershalten?<sup>10</sup> Ceider ist der genaue Zeitpunkt nicht bekannt. Frühere Daten als die erwähnte Urkunde von 1253 lassen sich nur unsicher

<sup>• 31.</sup> Mai 1253: QW I, 1, 687.

<sup>10</sup> Daß es vor 1254 nur Lehensbesitz war, macht eine Marktgründung nicht unmöglich. Auch hier waren, wie so oft im Mittelalter, die tatsächlichen Besitzund Machtverhältnisse und weniger rechtliche Unterschiede entscheidend. Ogl. P. J. Meier, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Bd. 57, Sp. 108.

erschließen: am 9. Juli 1241 urkunden Graf Hartmann d. I. von Kyburg und sein Onkel Hartmann d. Ü. in Suhr,<sup>11</sup> das mit seinem Hof zum lenzburgischen Besitz gehört hatte. Gleichzeitig erscheinen zum erstenmal in ihrem Gesolge und als Zeugen die ehemals lenzeburgischen Ministerialen von Liebegg, von Rupperswil, von Hallwil, von Seon, von Suhr, von Rore, von Buttisholz. Es ist doch sehr wahrscheinlich, daß diese Versammlung auf kyburgischem Besitz erssolgt ist.<sup>12</sup> Judem sind die Kyburger schon 1223 Kastvögte von Beromünster und 1230 von Schännis,<sup>13</sup> was ihnen unzweiselhaft einen großen Einfluß auf die Besitzungen dieses Klosters im Aargau, darunter auch die Kirche Mellingen und Jubehörden, gab.

Als Gründer unseres Marktes käme demnach am ehesten Graf Hartmann d. Ä. von Kyburg in Frage, der während der Unmündigskeit seines Neffen Hartmann d. J. über den ganzen, noch ungeteilten Besitz des Hauses Kyburg gebot. Er vermochte auch zum Kaiser Friedrich und seinem Sohn, König Heinrich, nach einer vorübersgehenden Trübung wegen seines Vorgehens gegen das Reichsstift Beromünster, ein gutes Verhältnis herzustellen. Er weilte seit 1228 wiederholt am Hose des Königs. Einem Markts und Jollprivileg stand also von dieser Seite kaum etwas im Wege. Faßt man nun alle diese Hinweise zusammen und nimmt man das plötzliche Austauchen Mellingens in den Urkunden der 1240er Jahre hinzu, so scheint eine Bründung in den 1230er Jahren als sehr wahrscheinlich. 15

# 2. Militärische und wirtschaftliche Aufgaben des Marktes

Die Gründung eines solchen Marktes war für ihren Urheber militärisch-politisch wie wirtschaftlich von großem Interesse. Die neue

<sup>11</sup> UBZ II S. 55 ff.

<sup>12</sup> In diesem Sinne zeugt schon eine Urkunde von 1230: UBZ I, S. 339.

<sup>13</sup> UBero I, 88; Merz, Lenzburg, S. 80.

<sup>14</sup> RJ V, Bd. 1, Reg. 1733, 4140, 4189, 4283, 4346.

<sup>15</sup> Hier sei eine zweite Möglichkeit nicht verschwiegen: daß die Gründung schon um 1210 stattgefunden hätte. Voraussetzung dafür wäre allerdings daß Graf Ulrich von Kyburg schon damals den lenzburgischen Besitz von den Erben des Pfalzgrafen Otto zu Cehen bekommen hätte, ev. als Belohnung für die Dienste, die er dem jungen König Friedrich II. wider seinen Gegenkönig Otto geleistet hatte. Vgl. Brun S. 64 ff. und Merz, Cenzburg, S. 40.

13 (125)

Siedlung brachte ihm Einkünfte in natura und in begehrtem Bargeld, ferner wehrfähige und wehrpflichtige Leute. Sie stellte unter Leitung eines treuen Ministerialen als Schultheißen einen festen Punkt im lockeren Herrschaftsgesüge dar, von wo aus das umliegende Land beherrscht und verwaltet werden konnte. War sie gar befestigt, so war sie einer Großburg mit ständiger, starker Besatzung zu vergleichen, die aber selber keine oder nur wenig Einkünste verschlang, im Gegeneteil solche abwarf.

Die militärische Aufgabe des Markts Mellingen war jetzt die Sicherung des Reußüberganges und die Überwachung des Verkehrs auf der Reuß und über die Reuß. Diesem Zweck diente vor allem das feste Haus, das dicht neben dem Unsakpunkt der Brücke entstand. für den militärischen Charakter zeugt ferner die frühe Befestigung und die Niederlassung gahlreicher kyburgischer Ministe= rialen. Mit der Sicherungsaufgabe ging hand in hand die wirtschaftliche: zu allererst die finanzielle Auswertung durch Transit= und Marktzoll und die Abgaben der Marktsiedler. Dann aber sollte Mellingen als Handwerkersiedlung das Cand der Umgebung mit seinen gewerblichen Produkten versehen. Auf seinem Markt sollten sich die Bauern mit allem Nötigen versorgen können, das sie nicht selbst erzeugten. Umgekehrt sollten sie mit ihren land= und viehwirtschaftlichen Produkten den Markt und seine Bewohner mit Lebensmitteln und Rohstoffen (häute usw.) beliefern.16 Somit verdankt Mellingen seine Existenz als Stadt dem wirtschaftlichen Umbruch, der sich seit dem zz. Jahrhundert in Westeuropa anbahnte und mit den unzähligen Stadtgründungen des 12., 13. und 14. Jahr= hunderts eine neue Epoche des wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens heraufbrachte.

Es stellt sich hier sogleich die Frage, warum Mellingen trotz seiner recht guten Verkehrslage eine Zwergstadt geblieben ist. Sie ist ein Beweis dafür, daß nicht die Cage am Fernverkehr über das Gedeihen einer Neugründung entschied, sondern zu allererst der Reichtum und die Weite des landwirtschaftlichen Hinterlandes, das auf seinen Markt angewiesen war. Wie es damit stand, ist bereits von berusener Seite dargestellt worden.<sup>17</sup> Das Dreieck zwischen Lare und Cimmat

<sup>16</sup> Dgl. Kap. 4.

<sup>17</sup> H. Ummann, Die schweiz. Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft, festschrift Walter Merz, Aarau 1928, besonders S. 108.

am Durchbruch der Uare durch den Jura mußte durch die Bündelung und Kreuzung der Verkehrswege und die zahlreichen, kaum zu umgehenden flufübergänge ftark zur Unlage von Zollstätten und Märkten verloden. Tatfächlich stehen die Städte auf keinem Gebiet der Schweiz so dicht beieinander wie hier: Brugg, Baden, Mellingen, Lenzburg und Bremgarten, keine mehr als zehn Kilometer von der nächsten entfernt. Dieser Wirtschaftsraum war mit Märkten überlastet, die sich gegenseitig konkurrenzierten und schwächten. Keiner vermochte sich in den ersten entscheidenden Jahren voll zu entfalten. Was Mellingen im besondern als Stadt am Ceben hielt, waren seine militärpolitische Bedeutung und seine Einkünfte aus dem Derkehr zwischen oberem Aaretal und Limmattal, sowie aus der Reukschiff= fahrt. Eine vollere Entwicklung war allein schon durch den Kompromik zwischen wirtschaftlichen und militärischen Zweden unmöglich gemacht, weil er eine ständige herrschaftliche Bevormundung im Innern nach sich zog, wie dies bei den meisten Gründungen des 13. Jahrhunderts der fall war. Überall drängten sich im Gegensatz zu den Stadtgründungen des 12. Jahrhunderts (freiburg i. Br.!) mehr politisch=machtmäßige neben den wirtschaftlichen Tendenzen in den Vordergrund.

## III. Die Verfassung des Marktes bis zur Stadtrechtserteilung 1296

Da sich ein Marktprivileg oder eine Gründungsurkunde nicht ershalten hat, muß versucht werden, die innere Ordnung des Marktes aus den spätern Verhältnissen und den ältesten Urkunden zu erschließen.

Jur Gründung war offenbar der enge Umkreis der älteren Siedlung benützt worden. Ein Rest dieser Siedlung stellt vielleicht der Iberghof hinter der Kirche dar. Er hat immer einen besondern Rechtsstatus bewahrt.<sup>172</sup> Der Raum unterhalb der Kirche wurde durch die breite Marktgasse in eine obere und untere, ungefähr gleich große Hälfte geschieden und in Hofstätten von einem bestimmten Umsang und bestimmter Unordnung gegen einen kleinen Rekognitionszins an

<sup>17</sup>a Dgl. den folgenden Ubschnitt S. 24 f.

15 (127)

die Marktsiedler ausgegeben. Das Ganze wurde vermutlich einem höheren frieden, dem sogenannten Marktfrieden, unterstellt. über den neugegründeten und durch Zuwanderung aus der nähern und weitern Umgebung zu einer ansehnlichen Siedlung angewachsenen Markt, setzte der Bründer einen Schultheißen. 176 Diesen nahm er aus der Reihe seiner Ministerialen, die in Mellingen Wohnsitz hatten. Seine Amtszeit war nicht fest begrenzt, sondern ganz vom Willen des Herrn abhängig. Sein Umtsbereich, der Markt, stellt einen in sich geschlossenen und vom flachen Land losgelösten Gerichtsbezirk dar. Hier übte der Schultheiß als Vertreter des Stadtherrn Gebot und Derbot und die Aufsicht über den Markt im engern Sinn, über Kauf und Tausch, Gewicht und Maß. Unter seiner Leitung tagte das Marktgericht und das gewöhnliche Niedergericht. Er vollzog dessen Urteile. Dor ihm und zuweilen in seinem Haus<sup>18</sup> tätigten Bürger wie Auswärtige Kauf und Verkauf von Gütern zu Marktrecht und sonstigem Erb und Eigen.19 In Mellingen verwaltete auch der Schultheiß als herrschaftlicher Umtmann die Steuern und sonstigen Abgaben.20 Er führte ferner den Befehl über Ministerialen und Bür= gerschaft, falls dem Markt ein Ungriff drohte, und er mag auch schon vor 1296 das Kontingent der Bürger dem Heer des Stadtherrn zugeführt haben.21 Mit seinem Umt waren vermutlich besondere Einkünfte in= und aukerhalb des Marktes und gewisse Privilegien (Ub= gabefreiheit) verbunden. Dem Schultheißen stand anfänglich die Masse der Unsiedler in sich unverbunden und ungegliedert als Schutz- und Herrschaftsobjekt gegenüber. Bald aber machte sich unter dem Einfluß

<sup>176</sup> Dgl. Schultheißenliste im Unhang S. 188.

<sup>18</sup> Reg. 16 und 24.

Reg. 5, 6, 10, 13, 14, 16, 18, 24. Ob für Mellingen immer noch das Hochgericht der Herrschaft und spätern Grafschaft Lenzburg oder der Herrschaft Baden zuständig war, ist ungewiß. Derwaltungsmäßig unterstand Mellingen nach dem Kyburger Urbar um 1260 dem Umt Lenzburg; nach dem Habsburg. Pfandrodel von 1281 ist Mellingen bereits ein den übrigen Amtern gleichgestellter Derwaltungsbezirk. HU II, S. 5 und 121.

<sup>20</sup> Hu II, S. 121.

In diesem Zusammenhang sei der Fund eines Knopfbrakteaten aus der Mitte des 13. Jahrhunderts mit dem Bild Herzog Wenzels I. von Böhmen (1230—1253) und einseitiger Prägung erwähnt (Fundort Mellingen, Besitzer Herr Buchdrucker Nüßli), ein kleines Indiz für die alte Mellinger Cradition, wonach Mellinger Bürger im Heer König Rudolfs 1278 auf dem Marchfeld gesochten haben. Ogl. Bad. Nj.Bl. 1940/41, S. 38 und Reußbote Nr. 110 (1940).

gleicher politischer und vor allem wirtschaftlicher Interessen die Tendenz bemerkbar, sich körperschaftlich zusammenzuschließen, dem Schultheißen einen Teil seiner Kompetenzen abzunehmen, um nicht mehr nur passiv, sondern aktiv an der Herrschaft teilzuhaben. Wie jeder geschlossene Wirtschafts= und Gerichtsverband, so suchte auch die Bürgerschaft Mellingens sich eine gewisse Autonomie und Selbstverwaltung zu schaffen. Dafür zeugt die Tatsache, daß die Bürger= schaft schon 1265 mit oder ohne Bewilligung des Stadtherrn ein eigenes Siegel führt.22 Die Umwälzung, die zweifellos hinter diesen Unzeichen sich verbirgt, ist leider im Einzelnen unbekannt, aber ihre Tendenz ift klar: sie bedeutet Zusammenschluß der Bürger zur poli= tischen Körperschaft, die dem Stadtherrn und seinen Organen gegenübertritt. Vielleicht hat jetzt auch schon ein Bürgerausschuß als Beirat des Schultheißen geamtet, so wie er zum erstenmal eine Beneration später, 1301, in den Urkunden erscheint.23 Aus dem Jahr 1275 ist ein eigenes Mellinger Maß bekannt.24

Außenpolitisch teilte der Markt die Schicksale des übrigen kyburgischen Guts im Aargau. Nachdem Graf Rudolf von Habsburg zwischen seinem Detter Eberhard von der jüngern Linie und seinem Mündel Anna von Kyburg, der Herrin Mellingens, die Heirat vermittelt hatte, erwarb er von beiden den größten Teil ihrer aargauisschen Güter, u. a. die Märkte Aarau, Mellingen, Lenzburg und Surs

Wett.Urk. vom 19. IV. 1265; Reg. 14; das Siegel von Walter Merz wieder aufgefunden und im Taschenb. d. Hist. Gesellsch. des Kt. Uargau, Jahrg. 1929, S. 215 ff., abgebildet. Umschrift: S. CIVIVM DE MELLINGEN. Die Urkunde ist auch sonst interessant. Sie bringt als erste der in Mellingen ausgestellten, uns erhaltenen Urkunden eine lange Zeugenreihe von Bürgern ohne ministerialischen Rang: C. dictus Comes u. s. Sohn, C. dictus Salzemann u. Sohn, Uolr. Burgender, Uolr. Graf, C. Molendinarius, Albertus prope ripam, Ur. Cenmann, Uolr. de Bozwiler. Merkwürdigerweise wird hier auch kein Schultheiß genannt, sondern an seiner Stelle ein sonst nicht bekannter Rudolfus minister, d. h. Umtmann. Nicht selbstverständlich ist auch, daß das Siegel nicht etwa den Söwen des stadtherrlichen Wappens, sondern das Symbol des Kirchenpatrons, den Udler mit Nimbus zeigt. Dies alles zu einem Zeitpunkt, da die alte Stadtherrschaft sich in vollem Niedergang befindet: 1264 war das Geschlecht der Grafen von Kyburg im Mannesstamm erloschen, Mellingen mit dem Cenzburger Besitztompler an die kaum zehnjährige Unna von Kyburg übergegangen.

<sup>23</sup> Die eigentlichen Gerichtsurkunden sind zu spärlich, als daß sie einen sichern Schluß erlaubten. RD Bd. II, S. 11, Ar. 68.

<sup>24</sup> UBZ IV, S. 311.

17 (129)

see. Die Rückwirkungen dieses Übergangs auf unsere Gemeinde sind unbekannt. Vom z. August 1293 ist zum zweitenmal ein Gemeindessiegel erhalten.<sup>25</sup> Es zeigt nicht mehr das Symbol des Stadtpatrons, den Adler Johannes des Evangelisten, sondern die österreichische, weißrote Binde über dem habsburgischen Cöwen.

Das Dunkel, das über dieser Zeit des Herrschaftswechsels liegt und weithin die politisch und verfassungsrechtlich interessanten Zustände des 13. Jahrhunderts zudeckt, lichtet sich nun gerade in einer Zeit, die für den neuen Marktherrn ebenso kritisch, wie für den Marktselber bedeutungsvoll werden sollte. Nach dem Tod König Rudolfs (15. Juli 1291) kam es nicht nur in der Urschweiz, sondern im ganzen Bereich der österreichischen Herrschaft, vom Gensersee bis nach Krain, zu Ausständen aller derjenigen Kräfte, die mit dem straffen Regiment des Habsburger Königs unzufrieden waren. Auch im Gebiet der unteren Reuß entbrannte der Kampf zwischen Österreichschänger und Österreichsbegnern. An der Spize der letztern stand die Reichsstadt Zürich.

Um 12. Dezember 1292 meldete der Leutpriester und Chorherr der Probstei Zürich, Ulrich Schafli, dem Abt von St. Paul in Befançon, dem Privilegienbewahrer des Zisterzienserordens, offenbar auf Grund eigener Unschauung, die Ritter Hartmann Schenk von Wild= egg und Johannes von Hedingen, Johannes von Ceerau, der Bürger von Mellingen (civis in Mellingen), Otto von Wile, H. von Seengen und die Gemeinde der Bürger von Bremgarten und ihre Unhänger hätten das Kloster Wettingen an Leuten und Gut schwer geschädigt und verweigerten die Rückgabe des Geraubten.26 Das Kloster Wet= tingen hatte die Partei der Untihabsburger ergriffen, die Habsburg= Unhänger hatten es überfallen und ausgeraubt.27 Interessant an die= fer Aussage ist, daß wohl ein Bürger von Mellingen, der habsbur= aische Ministeriale Johannes von Ceerau, an der Brandschatzung des Klosters teilgenommen hatte, nicht aber die Gemeinde als solche, wie Bremgarten. Wäre es anders, so hätte die Klageschrift dies sicher ausdrücklich erwähnt. Demnach war Mellingen in diesem Kampf zu= mindest neutral geblieben. Unzeichen deuten aber darauf hin, daß es geradezu gegen Habsburg gestanden hat.

<sup>25</sup> UStU, Wettinger Urf. 222.

<sup>26</sup> UBZ VI, S. 108 ff.; QW I, 2, Nr. 26.

<sup>27</sup> Dgl. 35B 1941, S. 515 f.

In den 1290er Jahren übergab die Stadtherrschaft einem Mellinger Bürger die Stadtmühle zu dem außerordentlich niedrigen Jins von zwei Diertel Kernen. Das Habsburger Urbar, das bald nach den er= wähnten Ereignissen aufgenommen worden ift, begründet diese Maß= nahme damit, daß der Stadt die Mühle verbrannt worden sei. Es liegt nahe, diese Tatsache, wie dies schon der Herausgeber des Urbars getan hat, mit dem Aufstand von 1291 in Zusammenhang zu bringen.28 Demnach hat der Mellinger Bürger Joh. von Leerau, vielleicht auch aus rein materiellen Bründen, auf Seiten seines Sehensherrn am Kampf gegen das Kloster teilgenommen,29 die Gemeinde aber scheint für das Kloster und gegen ihre Herrschaft Partei genommen zu haben. Die Gründe dieser Stellungnahme sind nur zu vermuten. Dielleicht war es die Hoffnung, auf Seite der Habsburggegner schnel= ler zu vollen städtischen Rechten zu gelangen, wie sie in den 1280er Jahren den Nachbarstädten Brugg und Aarau verliehen worden waren, vielleicht spielten Rivalitäten mit dem benachbarten Bremgarten mit, vielleicht der Einfluß des Klosters Wettingen selber.

Die Spannung zwischen Herrschaft und Gemeinde hat nicht lange angehalten. Die Herrschaft war im Kampf um das Erbe König Rusdolfs und um die Königskrone zu sehr auf die günstige Gesinnung der als militärische Stützpunkte unentbehrlichen Märkte und Städte angewiesen. Wahrscheinlich stellt die auffällig günstige Verleihung der Stadtmühle, wie das Cehenprivileg für Hugo v. Schänis<sup>29a</sup>, nur einen Teil ihrer Befriedungspolitik nach dem Zusammenbruch der

<sup>26</sup> HU I, S. 151 und Unm. 1. Dermutlich stand die Stadtmühle außerhalb der Besesstigung am linken Reußuser. Ob sie mit der heutigen Sägerei frey identisisiert werden darf, ist anhand der Quellen nicht zu entscheiden. Diese ist erst durch Quellen des 17. Jahrhunderts belegt. Die Kantonskarte von Gyger (1667) zeigt Mühlen nur auf der rechten flußseite. Daß die Stadtmühle linksufrig war, geht aus dem Kyburger Urbar hervor (HU II, S. 5, das sie unter dem Umt Cenzburg und dicht hinter den Einkünsten aus dem Markt selber auszählt. Weiter unten erscheint zwar Mell. nochmals mit Einkünsten aus andern Mühlen. Es ist dies jedoch ein Irrtum des Schreibers, der hier schon Einkünste aus den Mühlen im Dorf Mellingen am rechten Reußuser aufsührt, die nochmals im Abschnitt des Badener Umts erscheinen (HU II, S. 33).

<sup>29 1296</sup> verkauften Johann und sein Bruder Ulrich von Ceerau ihr Erblehen in Ceerau dem Kloster St. Urban, dessen Eigentum es war: QW I, 2, 134. Um dieselbe Zeit veräußert Johann ein anderes Cehen dem Ulrich von Rinach: Basler Zs. f. Gesch. u. Ultertumskunde V, S. 368.

<sup>29</sup>a MU vom 7. Mär3 1295.

antihabsburgischen Koalition dar. Erst recht gehört in diesem Zussammenhang die Verleihung des Stadtrechts an Mellingen im Jahr 1296 durch Herzog Albrecht. Dieser Gnadenerweis ist sicher der Besorgnis Albrechts entsprungen, Mellingen könnte sich der sich bildensden Koalition König Adolfs von Aassau gegen Österreich anschliesen. Die Urkunde wurde am 29. November in Linz ausgestellt. Dieser weit entsernte und nur nach beschwerlicher und kostspieliger Reise erreichbare Ort setzt die kräftige Initiative einer habsburgischen Parteisoa in der Gemeinde ebenso wie eine gute Einsicht in die politische Lage und ihre Möglichkeiten für das Gemeinwesen voraus. Der Schritt hatte vollen Ersolg. Mellingen erhielt nicht das um etliche freiheiten verkürzte Recht der Stadt Brugg oder Aarau, sondern das volle Winterthurer Recht, was bei dem berechnenden Charakter Hersog Albrechts nicht wenig bedeutete.

Damit war Mellingen auch formell in den Rang einer Stadt erhoben. Tatfächlich war sie es schon um die Mitte des 13. Jahr-hunderts, besaß sie doch Schultheiß, eigenes Gericht mit geschlossenem Gerichtsbezirk, Besestigung, eine in sich geschlossene Bürgerschaft, ein eigenes Maß, ja sogar eine eigene Schule. Mellingen ist denn auch schon lange vor Verleihung des Stadtrechts als Stadt bezeichnet worden. Die Einwohner werden durchwegs "cives" genannt. Sie selber nennen sich einmal "burgenses". Der Markt heißt einmal auch castrum. Der Burgenses".

### IV. Copographisches 35

Bei der Unlage des Marktes Mellingen haben in gleicher Weise wirtschaftliche wie militärische Gesichtspunkte eine Rolle gespielt. Er ist in seinem Grundriß sehr einfach und offenbar von Unfang an den

<sup>30</sup> StR Nr. 5.

<sup>30</sup>a Vermutlich würden wir, wenn wir ausführlichere Quellen besässen, den mehrfach genannten Joh. v. Leerau in der vordersten Reihe dieser Partei sehen.

<sup>31</sup> MU vom 30. 6. 1262, Kap. 4.

<sup>32</sup> UBZ II, Nr. 690; UStU Wett. Urk. v. 1247 und 14. 2. 1248: civitas.

<sup>33</sup> Wett. U 19. 4. 1265.

<sup>34</sup> UBZ III, S. 45.

<sup>35</sup> Ogl. zu diesem Abschnitt den Grundrifplan (S. 27) und Klaiber, Grundriffsbildung.

Verteidigungsmöglichkeiten im Gelände angepakt worden.35a Die form nähert sich einem Oval, dessen öftliche Längsseite von der Reuß geschützt wird, während die entgegengesetzte Seite von einem Graben umzogen ist. Die breite Marktgasse teilt das Banze von Tor zu Tor, senkrecht zur Reuß in zwei mehr oder weniger symmetrische Teile, die obere und die niedere Stadt. Diese scheint nie gang überbaut gewesen zu sein, sie ist es heute noch nicht. Die Marktgasse ist die Achse des Banzen. Sie ist zugleich Hauptdurchgangsstraße. Im Westen findet sie ihren Abschluß durch das kleinere (mindere) oder Cenzburger Tor, später auch Zeitturm genannt,356 auf der Reußseite durch das größere oder Reuftor, das sich direkt auf die Brücke öffnet. Das obere Ende der Stadt riegelte die ursprünglich quergestellte Kirche und hinter ihr der sogenannte Iberghof, ein befestigter Eigenhof der Berren von Iberg, mit seiner Umfassungsmauer ab. Um entgegengesetzten, reuß= abwärts gelegenen Ende leisteten zwei Rundtürme auf beiden Seiten des kleinen Brugger Tores den gleichen Dienst. Der eine von ihnen, der westliche sogenannte Herenturm, stammt vermutlich aus dem 14. Jahrhundert.36 Sein Gemäuer steht heute noch. Der andere wurde gegen Ende des 15. Jahrhunderts erbaut und wahrscheinlich um 1700 abge= brochen.37 Die ganze Unlage mißt in der Längsrichtung zirka 325 Me= ter, in der größten Breite (Marktgasse) zirka 110 Meter. Die ge= samte befestigte Fläche betrug etwa 17 000 Quadratmeter. Das Städt= chen ist bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts über die bei der Grün= dung abgesteckte Fläche nicht hinausgewachsen. Während des ganzen Mittelalters gab es innerhalb der Mauern und besonders im unteren Teil unüberbauten Boden und Gärten. Die innere Gruppierung der Hofstätten war nördlich und füdlich des Marktes ungefähr gleich. Den Kern bildeten zwei Hofstättenreihen längs des Marktes mit der Schmalseite und Dachtraufe diesem zugekehrt. Dahinter noch je zwei Blöcke mit front und Dachtraufe gegen die vier Seitengassen. Um diesen Kern herum reihen sich die Hofstätten an den Längsseiten eng

Dies wird durch die Bodenbeschaffenheit bestätigt. Wie mir Herr Geometer Peterhans in Mellingen mitteilt, liegt das Städtchen auf einer langgestreckten Kiesbank, die das umliegende, tiefgründige Schwemmland überragt und früher zweifellos von Wasser oder doch Sumpf umschlossen war.

<sup>356</sup> Wann das Tor zum heute noch stehenden Torturm ausgebaut worden ist, ist unbekannt.

<sup>36</sup> Deutsches Jahrzeitbuch f. 30 verso.

<sup>37</sup> Die Ansicht von Merian hat ihn noch, diejenige von Herrliberger nicht mehr.

21 (133)

aneinander, sodaß ihre Außenmauern nur an wenigen Stellen den Bau einer Stadtmauer notwendig machten. Das ursprüngliche Hofsstättenmaß dürfte an der Straße zirka 20 Fuß betragen haben, die Tiefe variiert stark. Eine Hofstätte von mittlerem Umfange zahlte 1 Schilling Hofstättenzins. Ursprünglich dürfte etwa für 50 solcher Hofstätten Raum vorhanden gewesen sein. In späterer Zeit wurden die Hofstätten meist geteilt oder gedrittelt, sodaß die meisten nur noch 6 Haller, eine kleinere Anzahl nur noch 8 oder 4 Haller Hofstättenzins bezahlte. So zahlten zum Beispiel im Jahr 1771 95 Grundsstücke Hofstättenzins. 38

Dor dem Wehrgraben auf der dem fluß abgewandten Seite lagen die Gärten oder Bünten der Bürger. Ein Teil von ihnen scheint schon bei der Gründung des Marktes den Inhabern der Hofstätten gleichmäßig zugeteilt worden zu sein, und zwar ebenfalls als Jinseigen. Im Gegensatz zu den Haushofstätten wurde ihr Jins nicht in Geld, sondern in Pfeffer erhoben. Durch besondern Gnadenakt eines Herzogs von Österreich kamen im 14. Jahrhundert die Gärten in der Au dazu, d. i. vermutlich das Cand nördlich der Stadt an der Reuß. Dieses Cand wurde schließlich noch durch Einbrüche in der Allmend vermehrt.

Diese Gärten lagen vermutlich alle noch innerhalb des engern friedkreises. Dieser war wahrscheinlich durch Kreuze bezeichnet und zog sich in engem Umkreis um die Stadt.<sup>42</sup>

<sup>38</sup> Hofstättenzinsbereine und -rödel im Samilienarchiv Segesser in Luzern. Über das Schicksal dieser Zinse siehe S. 97 ff.

<sup>39</sup> HU II, S. 5: de dombius et ortis pro censu 7 Pf. 8 S. piperis 11½ Pfund; daß der Pfefferzins von den Gärten erhoben wurde, zeigt HU II, S. 121.

<sup>40</sup> HU II, S. 741: "Die vetz genant ow ist den frowen ze Mellingen ettwen ergeben zu ainem haingarten. Aber die burger haben sich des underwunden und ain zins daruff gesetzt", so berichtet das Weistum von 1394. Bei den "frowen ze Mellingen" kann es sich nicht um das Kloster Gnadenthal handeln. Don einem Besitzrecht dieses Klosters an den Augärten sindet sich keine Spur. In Mellingen selber ist keine Samnung bekannt. Es muß sich um eine besondere Gunst des Herzogs handeln, deren Grund uns nicht bekannt ist.

<sup>41 1494</sup> bezieht die Stadt von mehreren Bürgern Zinsen vom "Bifang" (StUM Nr. 140) und schon im 14. Jahrhundert wird ein Garten an der "Egerden" als Zinseigen bezeichnet (Teg. f. 166; Reg. 73).

<sup>42</sup> StR S. 408 u. 420. Der Ausdruck friedkreis sindet sich in den eigentlichen Mellinger Quellen nicht, sondern nur in den Weistümern, die die Stadt von Winterthur bezog und den davon abgeleiteten Stadtsatzungen.

Demgegenüber umfakte die Chfäde oder der Stadtbann ein ziemlich großes Gebiet und stimmt, von kleinen Abweichungen abgesehen, mit der heutigen linksufrigen Gemeindegrenze überein. Sie zieht sich im Süden der Stadt von einem Punkt zirka 200 Meter unterhalb des sogenannten Grüts von der Reuß querfeldein über die Allmend zur sogenannten Galgenmatte und zum Hochgericht südwestlich oberhalb der Strake Wohlenschwil-Tägerig. hier griff sie nur wenig in den Waldhang hinein,43 kehrte dann zur Strafe und zum Punkt 372 zu= rück. Don hier führt sie in gerader Linie zur "Rietschi" und folgt dann dem Schwarzgraben oder Chfädgraben öftlich an Büblikon vorbei bis zur Reuß.44 Innerhalb dieses Bezirks übte die Stadt Polizei und Bericht, um 1400 auch schon die Hochgerichtsbarkeit. Dar= über hinaus erstreckten sich ihre Weide= und Holzhaurechte auch auf die Mark der Dörfer Tägerig, Wohlenschwil und Büblikon. Um= gekehrt hatten diese Dörfer ebenfalls Weidrechte auf der Allmend innerhalb des Mellinger Stadtbanns.45

Innerhalb der Mauern war nicht aller Boden als Erblehen an Siedler gegeben worden. Zwar finden sich in den Quellen keine Zeichen dasür, daß auf dem Gebiet der Stadt noch Grundstücke zu Hofrecht bestanden haben. Dagegen hat sich die Stadtherrschaft einige Hofstätten vorbehalten, die sie Ministerialen zu Cehen gab. Das gilt vor allem auch für das spätere R at haus dicht neben der Reußebrücke. Es war ursprünglich ein sestes Haus und sollte zur Besherrschung der Stadt ebenso wie zur Sicherung des Brückentores und der Brücke selber dienen. Wann es erbaut wurde, ist unbekannt.

<sup>43</sup> Scheinbar gerade soviel, daß das Hochgericht in den Stadtbann zu liegen kam. 1631 erweiterte die Stadt dieses Waldstück durch Tausch mit Wohlenschwil auf den heutigen Umfang: MU 188. Über den allgemeinen Verlauf der Grenze vgl. Königsfelder Urk. 27r. 983, UStU; StUM 27r. 81.

<sup>44</sup> StUM Mr. 81.

<sup>45</sup> Dal. S. 114 ff.

<sup>46</sup> Reg. Ar. 9: Graf Hartmann d. J. wandelt der Elisabeth, der Gemahlin seines Ummanns Ulrich Marschall von Mellingen, das Haus in der Stadt, die Gärten und andern, außerhalb der Stadt gelegenen Besitz, den er zur Autznießung gehabt, in Lehen mit weiblichem Erbfolgerecht um.

<sup>47</sup> Da es in den Urkunden meist "Gräffenmür" genannt wird, hat Liebenau geschlossen, es müsse von den Gräfinnen Elisabeth und Unna von Kyburg um 1265 erbaut worden sein: Urgovia 14, S. 6. 1943 hat man in seiner Mauer ein schönes romanisches Würfelkapitell mit Blattornament gesunden. Freundliche Mitteilung von Hrn. Otto Hunziker, Mellingen.

23 (135)

Dermutlich hat es die Stadtherrschaft einem der Ministerialen zu Cehen gegeben. Es hat seinen Cehensstatus immer bewahrt. Seine Schicksale im 13. und 14. Jahrhundert sind unbekannt. Dermutlich kam es Ende des 14. oder ansangs des 15. Jahrhunderts in den Besitz eines nichtministerialischen Mellinger Bürgers. Kurz vor dem 2. Dezember 1435 ging es aus dem Besitz des Mellinger Bürgers Audolf Gebisdorff durch Kauf an die Stadt über. Da die österreichischen Cehen 1415 zu Reichslehen geworden waren, nahm Hans Ulrich Segesser das Haus als Cehentrager der Stadt am 2. Dezember 1435



Mellingen, aus der Candtafel des Josua Murer von Zürich, 1566

vom Bürgermeister von Zürich, Johann Swend, zu Sehen. Kaum zwei Monate später, am 23. Januar 1436, nahmen es die zwei Mellinger Bürger Konrad Spichermann und Hans Keßler von Bürgermeister Audolf Stüßi zu Sehen. Die Stadt hatte ihnen das Haus wahrschein-lich aus Geldnot für 55 Gulden verkauft. Spichermann verkaufte seinen Unteil etwa Ende 1441 an Audolf Kilchmann, der sich am

<sup>48</sup> Sein Besitzer, so auch die Stadt, zahlte Ende des 15. Jahrhunderts ebenfalls den Hosstättenzins wie von einer gewöhnlichen Urea. StUM Nr. 140, Rodel von 1494.

<sup>49</sup> Reg. 181.

<sup>50</sup> Kraft seines Reichslehensprivilegs darf der Bürgermeister der Stadt Zürich alle Reichslehen im Umkreis von 3 Meilen verleihen. MU 34.

<sup>51</sup> MU 35.

8. Januar 1442 belehnen ließ. 52 Jm Jahre 1467 befand sich das Gräffenmür wieder im Besitze der Stadt. Sie hat es in den 1460er Jahren 3um prächtigen, sogenannten neuen Rathaus ausbauen lassen.53 In der Folge empfing immer ein Mitglied des kleinen Rates als Trager der Stadt das Cehen auf Cebenszeit vom Zürcher Bürgermeister. So 1494 Hans Rudolf Segesser, 1524 Schultheiß Rudolf fry, 1534 Bernhard Segesser.54 Dom damaligen Innenausbau, der für die prunklie= bende und tafelfreudige Zeit nach den Burgunderkriegen den rechten Rahmen bot, ist noch die spätgotische getäferte Ratsstube erhalten. Sie ist das Werk des Mellinger Bürgers und Werkmeisters Uli Hans Widerkehr und wurde 1467 vollendet. Vermutlich befand sie sich im ersten Stock des Rathauses, heute befindet sie sich im Schweizerischen Candesmuseum in Zürich.55 Im Keller, dem sogenannten Gewölbe, bewahrte die Stadt ihr Silbergeschirr und die Stadtkasse, den Kasten oder Trog auf. Im gangen spiegelt dieses Bebäude in seiner Be= schichte die Entwicklung des Marktes zur autonomen Stadt. Aus dem festen Sitz der Berrschaft, der die Stadt in Abhängigkeit halten sollte, war das Zentrum und der sichtbare Ausdruck für eine selbstbewußte, sich selber verwaltende Kommune geworden.

Neben dem Rathaus verdient der sogenannte Iberghof eine besondere Erwähnung. 56 Bei ihm handelt es sich um einen besestigten Eigenhof der Herren von Iberg, der die Stadt reußauswärts abschloß, sich aber im spätern Mittelalter selber durch eine Mauer von der eigentlichen Stadt schied. Er war bis ansangs des 14. Jahrhunderts im Besitz der Herren von Iberg, die auch sonst in der Gegend von Mellingen reichen Besitz hatten. 57 Als Eigengut war er gegenüber

<sup>52</sup> MU 42.

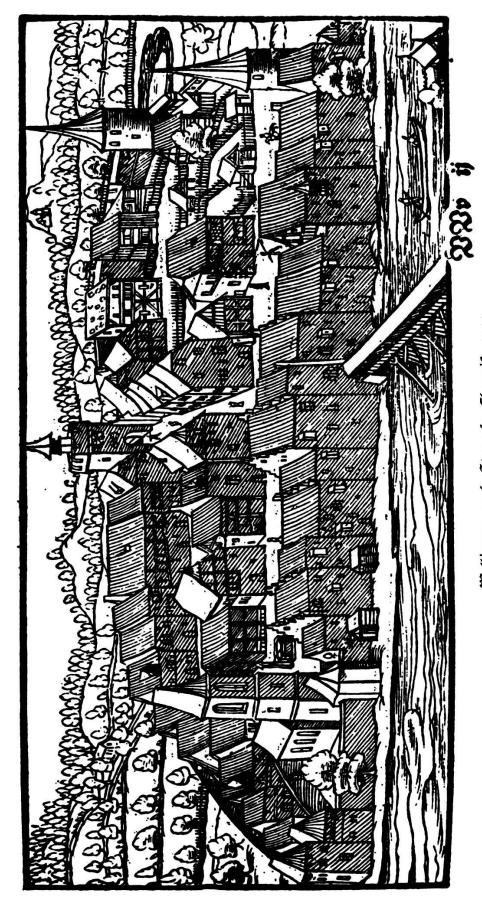
<sup>53</sup> Wo sich das alte Rathaus, bzw. die alte Ratsstube befand (MU 57 und 62b) ist unbekannt. Sehr wahrscheinlich ist sie an der Marktgasse zu suchen.

<sup>54</sup> MU 78 und 119; Ratsprotokoll 1, f. 1 im StUM.

<sup>55</sup> Ogl. dazu: Das Bürgerhaus in der Schweiz, hrsg. v. Schweiz. Ingenieurenund Architektenverein, Bd. 13 (Aargau), S. XLVII f. u. Tafel 99. Über Ausstattungsgegenstände s. Stammler, Arg. 10, S. 96. Nach dem Brand von 1505 statteten die Orte Uri, Bern und Zürich die Stube mit ihren Wappenscheiben aus: A III, 2, S. 382. StUM Nr. 140, V, f. 15. Um Ende des 15. Jahrhunderts besand sich im Rathaus auch eine Küche, vermutlich damit man die zahlreichen Ratsessen an Ort und Stelle zubereiten konnte. StUM Nr. 140, 1494 f. 18.

<sup>56</sup> Merz, BWU II, S. 405 und 407. Weitere Literatur: StR S. 357 Unm. 2.

<sup>57</sup> Merz, BWU I, S. 264-267.



Mellingen, nach Stumpfs Chronit, 1548

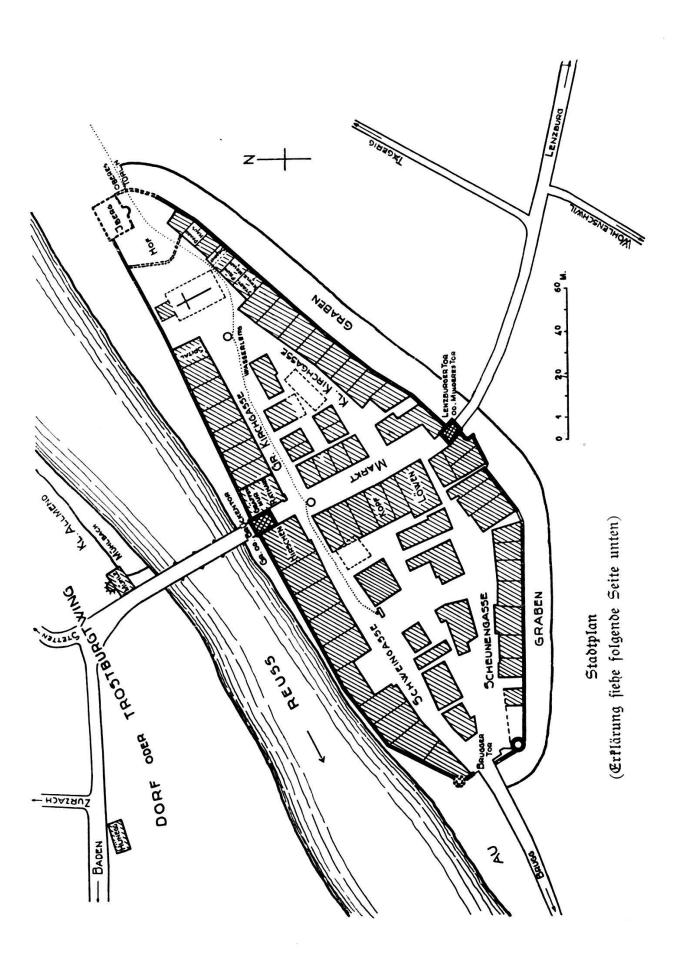
dem Stadtherrn abgabenfrei. Er scheint durch den Erbgang oder als Mitgist einer Katharina von Iberg in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts in den Besitz Johannes I. Segesser gekommen zu sein. 58 Dessen Nachkommenschaft verblieb er bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Nachdem er vorübergehend im Besitz eines flach von Schwarzenburg, von Cuzern, und des Deutschordens gewesen war, kam er wieder 1731 an die Familie Segesser von Brunegg. Jos. Segesser von Brunegg verwandelte ihn 1738 in einen fideikommiß. 59

Das Rechtsverhältnis dieses festen Hauses zur Stadt erhellt aus einer Urkunde vom 11. Oktober 1529.60 Solange die Stadt unter österreichischer Herrschaft stand, war der Hof schon durch die Stellung seines Besitzers als österreichischer Dienstmann verpflichtet, seinen Beitrag zur Wehrhaftigkeit der Stadt zu leisten, auch wenn er nicht zum eigentlichen Stadtverband gehörte. Dieser Zustand änderte sich nach 1415, als die Segesser durch keine persönliche Treuepflicht mehr an den neuen Stadtherrn gebunden waren. Die Wehrpflichtfrage mußte akut werden, sobald zwischen der Stadt und dem Inhaber des Hofes Differenzen entstanden, die zudem noch von Parteiungen zwischen den regierenden Orten gestützt wurden. Dieser fall trat 1529 ein: die Bürgerschaft bekannte sich im März offen zu Refor= mation, während die familie Segesser am alten Glauben festhielt. Als die Spannung zwischen den eidgenössischen Orten wuchs und die Stadt von der einen oder andern Seite einen Handstreich befürchten mußte, verweigerte Hans Ulrich Segesser der Bürgerschaft, wie sie klagte, entgegen altem Herkommen, den Zugang zur Stadtmauer und Brustwehr, der hier nur durch seinen Hof möglich war. Nun suchte die Bürgerschaft den Streit, der offenbar schon in früheren gefähr= lichen Zeiten die Gemüter erregt hatte, von den eidgenössischen Orten endaültig entscheiden zu lassen. Sie verlangte, der Hof solle den Bürgern in Kriegs= und feuersnöten offenstehen, damit sie auf die Mauer gelangen und verteidigen könnten. Hans Ulrich Segesser wehrte sich dagegen, gestützt auf Urkunden, die seinen Bof als beschlossenen Hof bezeichneten; d. h. er war nicht nur durch eine Mauer von der Stadt

<sup>58</sup> Ph. U. von Segesser, Die Segesser zu Mellingen, Aaran und Brugg, 1250—1550, Bern 1884, S. 4 ff.

<sup>50</sup> Stum Nr. 1 f. 132; UStu Nr. 2788, III, 10.

<sup>60</sup> StX S. 358.



(140) 28

abgeriegelt, sondern auch rechtlich selbständig.<sup>61</sup> Demgegenüber beriefen sich die Bürger auf das alte Herkommen, daß sie die Mauer und Brustwehr hinter dem Hof gebaut hätten. Das Schiedsgericht gab der Bürgerschaft recht, jedoch sollte der Hof in seinen Rechten nicht geschmälert werden.<sup>62</sup>

In seiner heutigen form stammt der Iberg aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 1779 hat ihn die Stadt erworben und dem Pfarrer zur Wohnung angewiesen.<sup>63</sup>

Der Besitz war für die Stadt besonders wichtig, weil durch seinen Dorhof die Wasserleitung für die gesamte Stadt führte. Im Mittelsalter besaß die Stadt drei Brunnen, wovon der eine auf dem Platz vor der Kirche stand,64 ein zweiter auf dem Markt vor dem Reußtor und ein dritter in der unteren Stadt. Die Wasserleitung führte von einer Quelle im "Himelrich" zum Iberg, an der Kirche vorbei zum Brunnen auf dem Kirchplatz und von da parallel zur Reuß durch die große Kirchgasse zum Markt und in die untere Stadt.65

<sup>61</sup> Sein Besitzer hatte auch steuerrechtlich eine Sonderstellung, die aber schon rund 100 Jahre früher endgültig geregelt worden war, sodaß sie nicht mehr wie in Aarau beim Curm Rore zu Streitigkeiten führte: Merz, Aarau, S. 109; S. Reg. Nr. 152.

<sup>62</sup> StR Nr. 66, S. 357 ff.

<sup>63</sup> StUZ U 320. Hier wird auch erwähnt, daß der Hof ein "würkliches Thor zu und in unsere Statt außmachet" und deshalb der jeweilige Inhaber der Stadt schwören mußte, den Eingang treu zu hüten und keine Unbefugten, besonders in der Nacht, herein oder hinaus zu lassen.

<sup>64</sup> S. die Abbildung S. 25.

<sup>65</sup> Nach dem Katasterplan von 1857 in Mellingen. Die Quelle speist noch heute die Brunnen der Stadt.

Der Plan versucht, wenigstens in den peripheren, im Cauf der Jahrhunderte wenig veränderten Häuserreihen die ursprüngliche Hofstätteneinteilung zu rekonstruieren anhand der Quellen, vor allem der Hofstättenzinsrodel im Archiv v. Sezgesser in Cuzern, dem alten Katasterplan der Stadt von 1857 auf der Gemeindestanzlei Mellingen und einem Grundrißplan von 1930 von Grundbuchgeometer Peterhans in Mellingen, dem an dieser Stelle für seine Mithilse bestens gedankt sei. Die Umgebung der Kirche und des Ibergs ist so, wie wir sie gezeichnet haben, unsicher. Unser Entwurf beruht auf einer Grundrißskizze von etwa 1725 im Sezgesser-Archiv. Festgestellt ist lediglich die Cänge des alten Kirchenschiffs, dessen Fundamente man bei Erstellung der neuen Wasserleitung anschnitt. Ungewiß ist auch die genaue Cage des reußseitigen Rundturms am unteren Ende der Stadt und der genaue Verlauf der alten Wasserleitung. Die Maße erheben keinen Unspruch auf geometrische Genauigkeit.